

Reglement der Depositenkasse BGH Zürich

1. Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der BGH gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern, den Familienangehörigen und anderen der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit gegeben werden, Geldbeträge sicher und zinstragend anzulegen;
- 1.3 für Genossenschaft und KontoinhaberInnen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

- 2.1 Depositen werden angenommen von:
 - 2.1.1 Mitgliedern der Genossenschaft (GenossenschafterInnen)
 - 2.1.2 Arbeitnehmende der Genossenschaft.
 - 2.1.3 Pensionierte Arbeitnehmende der Genossenschaft.
 - 2.1.4 Volljährigen Familienangehörigen von Mitgliedern oder Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben.
Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- 2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens Fr. 2'000.- betragen soll. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

3. Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Bankkonto / Postcheckkonto der BGH, Depositenkasse, erfolgen. Die Finanzkommission der Genossenschaft hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.4 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhabenden
- 3.5 Die Höchsteinlage pro Wohneinheit bzw. pro Haushalt der Arbeitnehmenden (inkl. von Personen gemäss Ziffer 2.1.4 vorstehend) beträgt Fr. 500'000.-.
- 3.6 Die BGH kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Rückzüge

- 4.1 Die BGH leistet auf **schriftliches** Verlangen hin wie folgt Rückzahlungen:
 - bis Fr. 2'000.- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 1 Monat (i. V. m. Art. 4.11).
 - bis Fr. 10'000.- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 2 Monaten (i. V. m. Art. 4.11).
 - über Fr. 10'000.- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.
- 4.2 Auszahlungen können nur per Monatsende vorgenommen werden.

- 4.3 Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen.
- 4.4 In schriftlich begründeten Fällen (Härtefall) kann die Finanzkommission der Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen. Die Finanzkommission entscheidet endgültig.
- 4.5 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Zahlungsverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der KontoinhaberInnen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.
Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag Fr. 50.- beträgt. Keine Spesen werden in den Fällen gemäss Ziffer 4.4 verrechnet.
- 4.6 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.7 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft respektive des Arbeitsvertrages mit der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen. Die Genossenschaft kann diesfalls die weiteren gemäss 2.1.4 eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung von Ziff. 4.1 kündigen.
- 4.8 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die KontoinhaberIn berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 4.9 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse/und oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlung einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.
- 4.10 Die BGH kann jederzeit Depositenguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.
- 4.11 Die Laufzeit der Einlagen beträgt mindestens 6 Monate.

5. Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3 Der Zinsfuss wird von der Finanzkommission der Genossenschaft nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er hat zwischen dem Zinssatz für Neuhypotheken im ersten Rang und dem Sparheftzins der Zürcher Kantonalbank zu liegen. Änderungen werden den KontoinhaberInnen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

6. Kontoauszug

Jeweils im Januar wird jeder/jedem KontoinhaberIn per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen. Kontoauszüge, welche nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Vom/von der KontoinhaberIn erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der KontoinhaberIn, seinem/i ihrem gesetzlichen VertreterIn oder seinem/i ihrem RechtsnachfolgerIn schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Ferner bleibt die Vollmacht nach dem Tode oder dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit uneingeschränkt in Kraft.
- 8.2 Lautet das Konto auf mehrere KontoinhaberInnen, ist jeder/jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle KontoinhaberInnen gemeinsam.
- 8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die KontoinhaberIn, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die KontoinhaberIn, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.6 Die Genossenschaft ist berechtigt, Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der KontoinhaberIn oder dessen/deren RechtsnachfolgerIn zustehen.
- 8.7 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der KontoinhaberIn.
- 8.8 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, einer Kommission, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der Genossenschaft. Vorstand, Kontrollstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der KontoinhaberIn und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.9 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der KontoinhaberIn schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.10 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 1. Dezember 2005 genehmigt und tritt am 1. April 2006 in Kraft.
- 8.11 Anpassung an die Bankenverordnung vom 1.1.2010.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der BGH und den KontoinhaberInnen unterstehen dem schweizerischen Recht. **Gerichtsstand ist Zürich.**